



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMG-71100/0009- I/B/12/2015	BAK/SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2482 DW 2695 18.11.2015

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die BAK erhebt gegen diesen Entwurf keine Einwände.

Durch die gegenständliche Novellierung des GÖGG soll die Funktion des Österreichischen Stammzellregisters auf die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) übertragen werden. Der Entwurf sieht weiters die datenschutzrechtliche Absicherung der Mitwirkung der GÖG bei der Evaluierung und Qualitätssicherung des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms vor.

§ 4 Abs 1 Z 6 des GÖGG sieht bereits idF BGBl I 2014/32 vor, dass dem Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) die Koordination und Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Organ- und Stammzelltransplantationswesens, die Organvigilanz und das Berichtswesen im Bereich der Organtransplantation obliegt. Derzeit ist das österreichische Stammzellregister als Fonds nach dem Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtet. Aus den Materialien zum gegenständlichen Entwurf ergibt sich aber, dass in jüngster Vergangenheit vermehrt Probleme auftraten, auf Grund derer die langfristige Versorgung der betroffenen Patientinnen und Patienten im hohen Ausmaß gefährdet erscheint.

§ 4 Abs 1 Z 6 soll daher dem ÖBIG künftig auch die Wahrnehmung der Funktion des österreichischen Stammzellregisters übertragen.

Als Österreichisches Stammzellregister hat die Gesellschaft nach § 4a insbesondere als zentrale Ansprechpartnerin für internationale und nationale Suchen für von österreichischen Stammzelltransplantationszentren angemeldete Patientinnen und Patienten mittels geeigneter informationstechnologischer Hilfsmittel geeignete Spenderinnen und Spender ausfindig zu machen. Weiters hat die GÖG als zentrale Ansprechpartnerin für alle internationalen und nationalen Anfragen für österreichische Spenderinnen und Spender zu fungieren und die Koordination der Spender- und Entnahmezentren in Österreich zu übernehmen.

Durch § 4a sollen auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen werden.

Nachdem die GÖG eine 100 % -Tochtergesellschaft des Bundes ist, wird dadurch sichergestellt, dass die Funktionen des Österreichischen Stammzellregisters, nämlich die Suche nach passenden Stammzellspenderinnen und -spendern in Abstimmung mit Stammzelltransplantationszentren im Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand liegen. Die Übernahme dieser Funktion durch die GÖG wird im Sinne der Patientensicherheit daher seitens der BAK unterstützt.

§ 15c soll neu in das GÖGG eingefügt werden. Diese Bestimmung soll die Mitwirkung bei der Evaluierung und Qualitätssicherung des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms regeln. In Abs 1 wird insbesondere geregelt, zur Verarbeitung welcher Datenarten die Gesellschaft berechtigt ist. In Abs 3 werden die Träger von Krankenanstalten und in Betracht kommende Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe ermächtigt, die für Zwecke der Evaluierung und Qualitätssicherung des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes benötigten Daten verschlüsselt über das e-card System im Wege der beim Hauptverband eingerichteten Pseudonymisierungsstelle der GÖG zu übermitteln.

Die Qualitätssicherung des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms wird seitens der BAK unterstützt. Ein qualitätsgesichertes Brustkrebs-Früherkennungsprogramm trägt dem Wirkungsziel 1 der Untergliederung 24 im Bundesvoranschlag Rechnung. Dieses Wirkungsziel hat die Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht zum Gegenstand. Das Wirkungsziel 2 soll den Zugang von Frauen und Männern zur Gesundheitsversorgung mit spezifischem Fokus auf genderspezifische Vorsorge- und Präventionsprogramme gewährleisten. Dieses Wirkungsziel soll durch die Implementierung des Nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes erreicht werden. Die Qualitätssicherung des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes liegt im Interesse der Patientinnen und Patienten. Die Durchführung dieser Aufgabe seitens der GÖG wird von der BAK unterstützt.

Abschließend wird noch positiv angemerkt, dass § 15b dahingehend novelliert werden soll, dass die GÖG auch verpflichtet ist, die Unterschiede zwischen den Rechten der Patientin-

nen und Patienten im Rahmen der Richtlinie 2011/24/EU und den Rechten aufgrund der Verordnung (EG) 883/2004 zur Verfügung zu stellen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.